

Garagenordnung

1. Für den Garagenbereich gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der **Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGStV)**.
2. Die Benutzung der Garage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur für **Verkehrsmittel** sowie sachlich zugehörigen Gegenständen gestattet.
3. Der Garagenbereich darf nur im Schrittempo befahren werden.
4. Es ist gegenseitige Rücksichtnahme unter den Garagennutzern geboten.
5. Die vorhandenen Baulichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Zubehör sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Schäden, die den Mietern bekannt werden, sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.
6. Von dem erhaltenen Schlüssel darf der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters keine weiteren Schlüssel anfertigen lassen.
7. Im Garagenbereich ist verboten:
 - das Rauchen und die Benutzung von offenem Feuer und Licht
 - die Lagerung von Gefahrenstoffen oder Gegenständen, insbesondere brennbarer Materialien
 - die Verunreinigung der Garage und des Umfeldes durch Waschen des Fahrzeuges oder unsachgemäße Lagerung von Ölen, Fetten etc.
 - das Abstellen von Schrottfahrzeugen
 - das Anzapfen und Verändern von elektrischen Leitungen
 - das Abstellen von Fahrzeugen auf den Zu- und Abfahrten sowie der Fahrgasse
 - der Aufenthalt von Kindern ohne Aufsichtsperson
 - der Einbau nachträglicher Tore/Türen bzw. Verkleidungen zwischen oder an den vorhandenen Baulichkeiten
6. Garagentore sind nur bei deren Stillstand, vollständig geöffnet, vorsichtig zu passieren.
8. Für die Garagenanlage besteht keine Einbruch- und Diebstahlversicherung. Das Einstellen der Fahrzeuge und der Verbleib von Wertgegenständen im Kraftfahrzeug erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht keine Bewachungs- und Verwahrungspflicht.
9. Die Mieter haben für Ordnung und Sauberkeit der einzelnen Garage und des Umfeldes Sorge zu tragen. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen. Lagerung von Müll ist nicht gestattet.
10. Der Vermieter behält sich eine Änderung oder Ergänzung dieser Garagenordnung vor, wenn und soweit sachliche Gründe dies erfordern.